

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG

1. GRUNDSÄTZE

1.1. Anwendungsbereich

Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten für alle Werbeaufträge und damit verbundenen Dienstleistungen von der Goldbach Group AG und ihren Gruppengesellschaften Goldbach Media (Switzerland) AG, Goldbach Audience (Switzerland) AG, swiss radioworld AG, Goldbach Management AG und künftigen anderen Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (nachfolgend gemeinsam als «Goldbach» bezeichnet) ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge (nachfolgend «AGB») sowie die Werbebedingungen der einzelnen Goldbach-Gruppengesellschaften (nachfolgend die «Werbebedingungen der Gruppengesellschaften»). Allfällige weitere Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGBs der Werbeträger), kommen nur dann zur Anwendung, sofern auf solche ausdrücklich und schriftlich verwiesen wird.

Die AGB von Goldbach gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, sofern und soweit Goldbach dies schriftlich bestätigt hat.

1.2. Eigenständigkeit

Jede Goldbach-Gruppengesellschaft handelt wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist ausschliesslich die im Werbeauftrag genannte Goldbach-Gruppengesellschaft für die Erfüllung des Werbeauftrages verantwortlich und zuständig. Goldbach schliesst jede Haftung der Goldbach Group AG, wie z.B. eine Konzernhaftung oder eine Haftung aus einfacher Gesellschaft ausdrücklich aus.

1.3. Definitionen

Als Werbeauftrag im Sinne dieser AGB gilt jeder Vertrag zwischen Goldbach und einem Werbeauftraggeber über die Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung (nachfolgend einheitlich Distribution) von Werbe-, Sponsoring- oder weiteren Formen der kommerziellen Kommunikation (nachfolgend einheitlich Werbeformen) in einem Werbeträger elektronischer Medien wie TV-Sender, Radio-Sender (inkl. Instore-Radio), Websites und Websitenetzwerke, Digital out of Home-Netzwerke, Mobilesites, Online-/Konsolenspiele (Games), Teletext oder weitere elektronische Medien (nachfolgend Werbeträger). Als Werbeauftraggeber gilt ein Werbetreibender oder eine Werbe- oder Media-Agentur (nachfolgend «die Agentur»), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

1.4. Agenturbestimmungen

Werbenaufträge von Agenturen werden von Goldbach nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Goldbach ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur vertretener Werbeauftraggeber kann sich gegenüber Goldbach nur durch Zahlung an Goldbach gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

1.5. Rechtsstellung Goldbach

Goldbach schliesst – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – den Werbeauftrag im Namen und auf Rechnung des von ihr vertretenen Werbeträgers ab. Die in diesen AGB Goldbach zugewiesenen Rechte und Pflichten werden im Namen und auf Rechnung des jeweiligen vertretenen Werbeträgers wahrgenommen.

1.6. Beizug Dritter

Goldbach ist jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen.

1.7. Weitergabe von Daten für Werbedruckstatistiken

Der Kunde stimmt zu, dass Goldbach folgende Daten zur Erstellung von Webdruckdaten verwenden kann: Werbeauftraggeber, Kampagne, Laufzeit, Bruttopreis. Diese Daten können auch an Dritte, welche solche Werbedruck-Statistiken erstellen weitergeleitet werden.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

2.1. Zustandekommen

Sofern in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften nicht anders geregelt, sind Offerten/Angebote von Goldbach stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten und/oder -plätze.

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam dann zustande, wenn Goldbach einen Werbeauftrag schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestätigt und der Werbeauftraggeber dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden schriftlich, per Fax oder E-Mail widerspricht. Goldbach hat das Recht, vom Werbeauftraggeber eine schriftliche (Fax oder E-Mail genügt) Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen. Vom Werbeauftraggeber nach 48 Stunden vorgenommene Widersprüche oder in der Gegenbestätigung enthaltene Abweichungen von der Auftragsbestätigung ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäss Auftragsbestätigung von Goldbach nichts.

Mit Distribution der vom Werbeauftraggeber bei Goldbach reservierten oder zugesagten Werbeformen kommt der Werbeauftrag in jedem Fall zustande. Die Distribution ersetzt in diesen Fällen die Bestätigung von Goldbach und ein Widerspruch des Werbeauftraggebers ist ausgeschlossen.

2.2. Online-Buchung

Sofern ein Werbeauftraggeber/eine Agentur Werbeformen über ein Online-Buchungstool bucht, gelten auch für den Vertragsabschluss ausschliesslich die Bestimmungen gemäss den einzelnen Werbebedingungen der Gruppengesellschaften.

3. PREISE

3.1. Grundpreis

Sämtliche von Goldbach publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers. Preise verstehen sich sodann immer zzgl. Mehrwertsteuer

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG

bzw. jede andere anfallende Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Gegebenenfalls anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die SUISA oder die GEMA zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen ebenfalls nicht enthalten.

3.2. Preisänderungen

Preisänderungen gegenüber den publizierten Tarifen sind jederzeit möglich. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Goldbach mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers ist Goldbach berechtigt, die Distribution wie ursprünglich vereinbart, aber zu den neuen Tarifen auszuführen.

4. RABATTE UND KOMMISSION

4.1. Bar-Rabatte

Wenn in den jeweils gültigen Tarifdokumentationen oder in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften so vorgesehen, gewährt Goldbach unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 4.4 auf die publizierten Tarife Nachlässe in Form von Bar-Rabatten, wenn der werbeträgerbezogene Jahresetat eines Werbeauftraggebers die in der jeweiligen Rabattstaffel genannte Summe übersteigt. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats, das Buchungsvolumen im Auftragsjahr (Kalenderjahr), berechnet und bei Rechnungsstellung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens bei Beendigung des Auftragsjahres rückwirkend und entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbeleistung.

4.2. Fix- und Konzernrabatte

Feste Jahresabschluss-Rabatte und Konzern-Rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bei Vertragsschluss. Wenn für konzernangehörige Firmen (massgebend Konzernstatus per 01. Januar des Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Konzernbeteiligung von mindestens 50% erforderlich.

4.3. Beraterkommission/Werbeagenturvergütung, weitere Agenturentscheidungen

Agenturen erhalten, sofern sie ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission (Werbeagenturvergütung) gemäss den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften vorbehaltlich Zahlung bei Goldbach. Der Werbeauftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Goldbach die Agenturen für spezielle zusätzliche Leistungen, welche bei Goldbach zu einer Aufwandsminderung oder Risikominimierung führen, zusätzlich und direkt entschädigen kann.

4.4. Gewährleistung von Agenturen

Agenturen sichern Goldbach die rechtmässige Verwendung der ihnen gewährten Rabatte zu. Agenturen sichern Goldbach insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur führt. Die Agentur sichert Goldbach weiter zu, dass sie die Kunden vollständig und transparent über die Rabatte informiert hat und dass sie die Rabatte den Kunden vollständig weitervergütet, soweit der Kunde nicht explizit darauf verzichtet hat.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Rechnungsstellung

Goldbach stellt ihre Leistungen nach erfolgter Distribution in Rechnung. Sofern in den Werbebedingungen der Gruppengesellschaften oder in einer Einzelvereinbarung nicht anders geregelt, spätestens am Ende jeden Kalendermonats.

5.2. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5.3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist Goldbach berechtigt, Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 5% zu sowie zusätzlich CHF 20.00 an Mahngebühren für jede Mahnung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug oder wenn Goldbach von Zahlungsschwierigkeiten des Werbeauftraggebers erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Werbeauftraggebers, ist Goldbach berechtigt, die weitere Distribution von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder ganz zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassene Distribution, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1. Goldbach

Goldbach gewährleistet, dass sie Leistungen unter den Werbeaufträgen sorgfältig erbringt (im Folgenden «Gewährleistung»). Wird im Werbeauftrag lediglich quantitative Leistung vereinbart, ist eine Gewährleistung von Goldbach für qualitative Leistung ausgeschlossen. Kann die Distribution aus Umständen, die der Werbeauftraggeber zu vertreten hat, nicht vollzogen werden, ist Goldbach berechtigt, dem Werbeauftraggeber die für die Werbeleistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung analog den Bestimmungen über die Konventionalstrafe (Ziff. 9.2) in Rechnung zu stellen. Dem Werbeauftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Werbeauftraggeber trägt die Gefahr und Kosten für die Übermittlung der Werbemittel.

6.2. Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber und oder die Agentur, sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass die Werbemittel, -formen und -inhalte weder direkt noch indirekt (d.h. insbesondere über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten und Plattformen) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (UWG, PBV), rundfunkrechtliche (RTVG), und weitere Bestimmungen (wie Lotterie-, Spielbanken-, Straf-, Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) und Grundsätze (wie Grundsätze der Lauterkeitskommission) der Schweiz verstossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG

6.3. Prüfungspflicht

Der Auftraggeber hat die Distribution der in Auftrag gegebenen Werbeformen unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Distribution schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Ausführung des Auftrages als genehmigt gilt.

6.4. Messung der Leistung

Für die Messung der von Goldbach erbrachten Leistungen sind ausschliesslich die von Goldbach verwendeten Methoden (Tools, Software, Programme) massgebend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

6.5. Mängelbehebung durch Goldbach

Wird die vereinbarte Distribution aus Gründen, die Goldbach zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgeführt, kann Goldbach nach eigenem Ermessen die vereinbarungsgemässe Durchführung des Werbeauftrages unverzüglich durch gleichwertige Ersatzdistribution wiederholen (Nachbesserung). Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ist die Nachbesserung aus vom Werbeträger oder von Goldbach zu vertretenden Gründen fehlgeschlagen, kann der Werbeauftraggeber vom Auftrag zurücktreten. Es gelten die Haftungsbestimmungen von Ziff. 7.

7. HAFTUNG

7.1. Goldbach

Goldbach und die Werbeträger haften für etwaige Schäden im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Goldbach übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich entgangenem Umsatz oder Gewinn oder anderen Folgeschäden. In allen Fällen von Zurückweisung, Verschiebung, Umplatzierung, vorzeitiger Beendigung oder Nicht-Distribution von rechtsverbindlichen Werbeaufträgen ist vorbehältlich Ziff. 6.5. ein allfälliger Anspruch des Werbeauftraggebers auf die Rückerstattung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1. beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2. Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber bzw. die Agentur, sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, haftet Goldbach für Schäden, die schuldhaft durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Distribution von Werbemitteln oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

8. NUTZUNGSRECHTE, FREISTELLUNG

8.1. Herstellungsrechte

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen.

8.2. Distributionsrechte

Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass er über sämtliche zur Distribution der Werbeformen im entsprechenden Werbeträger erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (ausgenommen Senderechte und andere Distributionsrechte für GEMA- resp. SUISA-Repertoire) verfügt und räumt Goldbach mit Abschluss des Werbeauftrages die zur Erfüllung des Werbeauftrages erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein. Der Werbeauftraggeber räumt Goldbach sodann das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung «Werbung» o.ä. zu versehen, um dem werbe- und presserechtlichen Trennungsgebot entsprechen zu können.

8.3. Freistellung

Sollte Goldbach und/oder ein Werbeträger wegen der Distribution einer Werbeform, insbesondere wegen deren Inhalt, von Dritten aus urheber-, wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, stellt der Werbeauftraggeber Goldbach und/oder den Werbeträger von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Werbeauftraggeber bzw. die Agentur verpflichtet sich diesfalls, Goldbach und/oder dem Werbeträger sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistung und Anwaltskosten), die Goldbach und dem Werbeträger aus der Prozessführung entstehen, zu ersetzen. Goldbach ist verpflichtet, eine aussergerichtliche Einigung nur mit vorgängiger Zustimmung des Werbeauftraggebers oder der Agentur abzuschliessen.

8.4. Urheber- und Leistungsschutzrechte eigene Herstellung

Wird Goldbach vom Werbeauftraggeber mit der Herstellung von Werbemitteln betraut, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des Werkes bei Goldbach. Dem Werbeauftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Werbemittel zum Zwecke der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für das Werbemittel abgegolten ist.

9. RÜCKTRITTMÖGLICHKEITEN

9.1. Durch Goldbach

Goldbach kann von rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen zurücktreten, wenn für Goldbach bzw. für die Werbeträger nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen der Inhalte der Werbeträger-Angebote (Radio/TV-Programme, Website/Mobilesite/Teletextseiten-Inhalte usw.) oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden. Goldbach kann sodann bis 10 Tage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem Partner des Werbeträgers ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeauftraggebers ausgeschlossen.

9.2. Durch Werbeauftraggeber, Konventionalstrafe

In einzelnen begründeten Fällen kann Goldbach dem Werbeauftraggeber bis zu 41 Kalendertagen vor Beginn der Distribution der Werbeform nach eigenem Ermessen eine Rücktrittsmöglichkeit vom verbindlich abgeschlossenen Werbeauftrag einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich, per Fax oder per E-Mail an Goldbach zu richten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald Goldbach ihm ausdrücklich und schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugestimmt hat. Innerhalb der letzten 40 Kalendertage

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG

vor Beginn der Distribution ist ein Rücktritt des Werbeauftraggebers nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Nettowert (Bruttobetrag – Rabatte – Werbeagenturvergütung) des jeweiligen Werbeauftrages möglich:

zwischen 40 und 25 Kalendertage vor der Distribution:	50%
zwischen 24 und 10 Kalendertage vor der Distribution:	75%
weniger als 10 Kalendertage vor der Distribution:	100%
nach Beginn der Distribution:	100%

Der Nettowert des jeweiligen Werbeauftrages berechnet sich auf Basis des bestätigten Mediabruttowerts (d.h. Paid- und Freespace Buchungen inkl. allfälliger Aufschläge). Die Beträge verstehen sich zzgl. MWST; anwendbar sind die Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 5 AGB.

9.3. Ausschluss/Modifikation des Rücktrittsrechts und/oder der Konventionalstrafe

Die Werbebedingungen der Gruppengesellschaften können das Rücktrittsrecht und/oder die Konventionalstrafe ausschliessen, ersetzen oder modifizieren.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Anwendbares Recht

Auf die vorliegenden AGB sowie auf sämtliche mit Goldbach abgeschlossenen Werbeaufträge oder andere Geschäfte findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht.

10.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den ihnen zugrundeliegenden Werbeaufträgen oder anderen Geschäften ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig. Das Sühnbegehren ist, soweit erforderlich, am Gerichtsstand Küsnacht zu erheben.

10.3. Schriftlichkeitsvorbehalt

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der Werbebedingungen der Gruppengesellschaften sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Goldbach kann die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

10.5. Änderungen der AGB

Goldbach behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Werbeauftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht-Zürich, 1. August 2015